

ZH_OBERGERICHT SB220309 vom 31. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220309

FR: ZH_OBERGERICHT SB220309 du 31 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220309 del 31 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, II. Abteilung, vom 8. März 2022 liess die Beschuldigte noch gleichentags Berufung anmelden (Urk. 27; Prot. I S. 22; Urk. 29). Nach Erhalt des begründeten Urteils (Urk. 37; Urk. 40) reichte ihre amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 10. Mai 2022 rechtzeitig die Berufungserklärung ein (Urk. 42).

E. 1.1

Die Vorinstanz auferlegte der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen ihrer amtlichen Verteidigung (Urk. 40 S. 28). Diese beantragt, der Beschuldigten seien

- 53 - die vorgenannten Kosten lediglich im Umfang von drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung seien vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen (Urk. 42 S. 3; Urk. 63 S. 2). Ihren Antrag begründet die Verteidigung mit der vorinstanzlichen Einstellung des Verfahrens betreffend Dossier 4, welche inzwischen in Rechtskraft erwachsen ist (E. I.6.; vgl. Urk. 25 S. 18).

E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, dass derjenige die Kosten trägt, der sie verursacht hat. Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten. Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig und teilweise freigesprochen (Teilfreispruch) bzw. wird das Verfahren nur bezüglich einzelner strafbarer Handlungen eingestellt, so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person, dem Staat und gegebenenfalls der Privatklägerschaft aufzuerlegen. Der beschuldigten Person dürfen jedoch dann die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen, und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren. Es ist nach Sachverhalten, nicht nach Tatbeständen aufzuschlüsseln. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1; DOMEISEN, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N 6 zu Art. 426 StPO; je mit weiteren Hinweisen).

E. 1.3

Den Tatvorwürfen gegen die Beschuldigte liegt zwar kein einheitlicher Sachverhaltskomplex zugrunde. Dennoch stehen sämtliche ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang. Darüber hinaus liegt allen Taten dieselbe Motivation und Vorgehensweise zugrunde. Für die Abklärungen in Bezug auf Dossier 4 fielen keine Untersuchungshandlungen

- 54 - an, welche nicht auch betreffend die weiteren Sachverhaltskomplexe der Dossiers 1, 2, 3, 5, 6 und 7 erforderlich gewesen wären. So brachte die Hausdurchsuchung vom 13. November 2019 auch Erkenntnisse in Bezug auf die Diebstähle unter den Dossiers 1 und 3 (Urk. D2/8/3 S. 1 f.). Anlässlich ihrer Einvernahmen vom 26. November 2019, 19. Mai 2020 und vom 23. November 2020 betrafen nur wenige Fragen die unter Dossier 4 angeklagte Tat (Urk. D2/6 F/A 9 Ziff. 3; Urk. D1/7/2 F/A 7; Urk. D1/7/4 F/A 5, 12). Im Übrigen konzentrierten sich die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Untersuchungshandlungen auf die Abklärung der übrigen Dossiers, die Ermittlung allfälliger weiterer, gleichgelagerter Taten der Beschuldigten und auf das Verständnis des Zusammenhangs zwischen den bekannten Delikten und einer allfälligen psychischen Störung. Auch die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens bei Facharzt Dr. med. E._____ wäre angezeigt und erforderlich gewesen, wenn das Vorverfahren nur hinsichtlich derjenigen Delikte geführt worden wäre, für welche die Beschuldigte nun rechtskräftig schuldig gesprochen wurde (Urk. D1/9/10). Anlässlich der Hauptverhandlung wurde auf die Tat gemäss Dossier 4 gar nicht mehr eingegangen, nachdem die Vorinstanz bereits bei der Befragung der Beschuldigten darauf hinwies, dass ein gültiger Strafantrag und damit eine Prozessvoraussetzung für eine Verurteilung fehle (Prot. I S. 9).

E. 1.4

Insgesamt erweist sich der Untersuchungsaufwand, welcher von den Strafverfolgungsbehörden und der Vorinstanz allein in Bezug auf Dossier 4 unternommen wurde, als so gering, dass eine anteilmässige Kostenaufgabe nicht gerechtfertigt erscheint. Vielmehr sind der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen ihrer amtlichen Verteidigung, vollständig aufzuerlegen. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv ist folglich zu bestätigen. 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 1.5

Nachdem für die während der laufenden Probezeiten verübten Delikte eine Freiheitsstrafe auszufallen ist (vgl. E. II.2.3.), fällt die Bildung einer Gesamtstrafe mangels Gleichartigkeit der Sanktionen ausser Betracht (Art. 46 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 StGB). Eine nachträgliche Umwandlung der widerufenen Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist ausgeschlossen (BGE 137 IV 249 E. 3.4.2 f.). 2. Vollzug

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 21. Juni 2022 wurde die Berufungserklärung den Privatklägerinnen und der Staatsanwaltschaft zugestellt sowie Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung der Beschuldigten beantragt werde (Urk. 43). Mit Eingabe vom 22. Juli 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtete damit sinngemäss auf die Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 47). Die Privatklägerinnen liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 2.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte obsiegt mit ihren (Eventual-) Anträgen auf Anordnung einer ambulanten Mass-

- 55 - nahme im Sinne von Art. 63 StGB unter Aufschub der unbedingten Freiheitsstrafe. Weiter dringt sie durch mit ihren Anträgen betreffend den Verzicht auf die Anordnung einer fakultativen Landesverweisung und den Verweis der Schadenersatzforderungen der Privatklägerinnen 3 und 4 auf den Zivilweg. Im Übrigen (Reduktion des Strafmasses, Verzicht auf Widerruf und Neuregelung der Kostenauflage) unterliegt sie mit ihren Berufungsanträgen. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, der Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen ihrer amtlichen Verteidigung, zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist im Umfang der Hälfte vorzubehalten.

E. 2.2

Nach seiner Entlassung als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten wurde Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ mit Beschluss vom 15. November 2022 für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 2'431.35 aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 60).

E. 2.3

Der per 24. Oktober 2022 neu eingesetzte amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 4'302.85 geltend (Urk. 65). Die verlangte Entschädigung erscheint der Schwierigkeit und Bedeutung des vorliegenden Falls sowie dem notwendigen Zeitaufwand für die gehörige Verteidigung der Beschuldigten angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV, § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AnwGebV). Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung des Urteils mit der Beschuldigten wurden zusätzlich 2 Stunden eingesetzt. Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ ist demnach für seine Leistungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren eine Entschädigung von gerundet Fr. 4'800.- (inkl. Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

- 56 - Es wird beschlossen:

E. 2.4

Nach ausführlicher Abwägung der legalprognostisch günstigen und ungünstigen Faktoren schätzt der sachverständige Gutachter die von der Beschuldigten ausgehende Gefahr für die Begehung vergleichbarer Delikte (konkret: Landdiebstähle) als deutlich ein. Er führt aus, dass die Beschuldigte nebst einer medikamentösen Behandlung ihrer depressiven Störung weiterhin eine psychotherapeutische Behandlung benötige, um den Defiziten im Zusammenhang mit ihrer ängstlich-vermeidenden Persönlichkeitsstörung entgegenwirken zu können. Aus verhaltenstherapeutischer Sicht sei der Aufbau eines stabilen und tragfähigen Selbstwertgefühls, einer verbesserten Selbstwahrnehmung, einer Erhöhung der emotionalen Zugänglichkeit und einer Stärkung von Konfliktlösungsstrategien zentral. In die Behandlung sollten sodann deliktpräventive Ansätze integriert werden, um die Beschuldigte für die frühzeitige Wahrnehmung emotionaler und kognitiver Stimuli hinsichtlich weiterer Straftaten zu sensibilisieren und verlässliche Handlungsalternativen zu

erarbeiten (Urk. D1/9/10 S. 47 f., 50 f.). Gestützt auf die gutachterlichen Feststellungen ist damit von der Behandlungsbedürftigkeit der Beschuldigten auszugehen (Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB).

- 33 -

E. 2.5

Zur Verbesserung der Legalprognose empfiehlt Facharzt Dr. med. E._____ die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB und weist darauf hin, dass sich die Beschuldigte bereit zeige, die therapeutische Begleitung durch M.sc. O._____, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, fortzusetzen (Urk. D1/9/10 S. 23, 48, 51 f.). Die Beschuldigte bestätigte nicht nur im Rahmen der Untersuchung, sondern auch vor Vorinstanz sowie anlässlich der Berufungsverhandlung ihre Bereitschaft, sich weiterhin psychotherapeutisch behandeln zu lassen. Sie wies wiederholt darauf hin, nach wie vor bei Frau O._____ in psychiatrischer Behandlung zu sein und alle zwei bis vier Wochen Sitzungen bei ihr wahrzunehmen. Darüber hinaus sei sie seit Februar 2021 auch Patientin von Dr. med. P._____, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie FMH, den sie alle drei Wochen aufsuche. Er habe ihr Antidepressiva und Antipsychotika (Cymbalta und Quetiapin) verschrieben, welche Medikamente sie täglich einnehme (Urk. D1/7/5 F/A 12 f.; Urk. D2/6 F/A 19 ff.; Prot. I S. 13 ff.; Prot. II S. 15 f., 18, 20, 24; vgl. auch Urk. D1/9/10 S. 10, 31 f.). Die Beschuldigte erweist sich folglich auch als massnahmenwillig.

E. 2.6

Allerdings stellt sich vorliegend die Frage, ob die Anordnung einer ambulanten Massnahme geeignet ist, um der Rückfallgefahr wirksam zu begegnen. So befindet sich die Beschuldigte bereits seit 2015, d.h. während rund acht Jahren durchwegs in therapeutischer Behandlung bei Frau O._____. Gegenstand der ambulanten Therapie bilden nicht nur die bei der Beschuldigten bestehenden psychischen Störungen, sondern auch die daraus resultierenden Diebstähle. Frau O._____ gab gegenüber dem sachverständigen Gutachter an, sie habe mit der Beschuldigten u.a. daran gearbeitet, alternative Verhaltensweisen zur Vermeidung von erneuter Delinquenz zu erlernen und anzuwenden (Urk. 64; Urk. D1/9/10 S. 31 f.; vgl. auch Urk. D1/7/4 F/A 30 ff.; Urk. D2/6 F/A 19 ff.). Dennoch vermochte die mehrjährige therapeutische Behandlung keine nachhaltige Änderung im Verhalten der Beschuldigten zu bewirken. Die zahlreichen und stets einschlägigen Vorstrafen zeigen vielmehr auf, dass sie immer wieder in ihre alten Verhaltensmuster zurückfiel und ihre depressiven Verstimmungen sowie ihr geringes Selbstwertgefühl mittels Entwendung von Wertgegenständen aus Einkaufsgeschäften zu kompensieren versuchte. In diesem Zusammenhang ist so-

- 34 - dann zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte die Delikte gemäss Dossier 1 zu einem Zeitpunkt beging, als sie sich für eine zweimonatige stationäre Behandlung in der Klinik G._____ aufhielt. Während dieses Klinikaufenthalts wurden zunächst die depressive Persönlichkeitsstörung und die chronische Schmerzstörung der Beschuldigten behandelt. Nach der Tatbegehung wurde auch der Diebstahl vom 22. Juni 2019 (Dossier 1) thematisiert und die Beschuldigte dazu befragt, wie es dazu gekommen sei bzw. welche Gefühle sie dabei empfunden habe (Urk. D1/9/10 S. 33 f.). Auch diese Auseinandersetzung mit dem Deliktsmechanismus unmittelbar nach Verübung einer einschlägigen Straftat und mit einer/m anderen Psychotherapeutin/en als Frau O._____ bewirkte ebenfalls keine anhaltende Kontrolle der Beschuldigten über ihre Verhaltensmuster, verübte sie doch

nicht einmal zwei Monate nach ihrer Entlassung aus der Klinik G._____ (22. Juli 2019) den unter Dossier 2 angeklagten Diebstahl. Trotzdem erachtet Facharzt Dr. med. E._____ die Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme auch gegenwärtig noch als zur Verbesserung der Legalprognose zielführend. Zur Begründung führt er aus, dass die Herausarbeitung deliktrelevanter Stimuli vor und während der Tatbegehung im Rahmen der bisherigen Behandlungen noch zu wenig Platz gegriffen hätten. Ebenso habe eine vertiefte Auseinandersetzung der Beschuldigten mit ihrem deliktischen Verhalten und dem Zusammenhang zu ihrer psychischen Verfassung noch nicht stattgefunden. Der Grund dafür sei, dass die Beschuldigte bislang keiner gerichtlich auferlegten und damit quasi verpflichtenden Massnahme im Sinne von Art. 56 ff. StGB unterlegen sei. Eine stringente Therapieverpflichtung auf freiwilliger Basis sei bei der Beschuldigten nicht ausreichend vorhanden gewesen. So ergebe sich aus den Auskünften von Frau O._____, dass die Beschuldigte einer Neigung unterlegen sei, sich der Therapie zwar nicht gänzlich zu entziehen, jedoch dieser auszuweichen. Ein ähnlich vermeidendes Verhalten zeigte die Beschuldigte offenbar auch während ihres stationären Aufenthalts in der Klinik G._____. Folglich schätzt der sachverständige Gutachter die Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme als erfolgsversprechend und damit geeignet ein, um die bei der Beschuldigten bestehende Rückfallgefahr zu reduzieren, da die verlässliche Wahrnehmung der Behandlungstermine regelmässig durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste überwacht würde. Sodann hätte die Beschuldigte mit Interventionen zu rechnen, sollte sie Termine versäumen oder sich anderweitig unzuverlässig zeigen. Ein klarer, verbindlicher und kontrollierender Rahmen sei nötig, um die Beschuldigte genügend nachhaltig in die therapeutische Behandlung einbinden zu können (Urk. D1/9/10 S. 33, 47 f., 51). In diesem Zusammenhang ist weiter zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte erst seit Februar / März 2020 regelmässig Medikamente einnimmt zur Behandlung ihrer depressiven Störung (Urk. D1/7/4 F/A 40 ff.; Urk. D1/9/10 S. 21 [Cymbalta]). Nachdem sie einräumte, die verschriebenen Medikamente in der Vergangenheit nicht immer verlässlich eingenommen zu haben, erscheint die Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme mit Facharzt Dr. med. E._____ auch vor diesem Hintergrund geeignet, um eine wirksame medikamentöse Einstellung der Beschuldigten zu erreichen und ihre Medikamentencompliance regelmässig zu überprüfen. Zudem hätte die Beschuldigte auch in dieser Hinsicht mit Konsequenzen zu rechnen, sollten die Bewährungs- und Vollzugsdienste eine medikamentöse Malcompliance feststellen (Urk. D1/9/10 S. 51). Folglich ist derzeit noch von der Eignung einer ambulanten therapeutischen Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB auszugehen, um die belastete Legalprognose der Beschuldigten zu verbessern.

E. 2.7

Gestützt auf die Feststellungen im psychiatrischen Gutachten erweist sich die Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme sodann als erforderlich. Ein milderer Behandlungssetting kommt nicht in Betracht. Einer Fortsetzung der psychotherapeutischen Behandlung in Form einer Weisung nach Art. 44 Abs. 2 StGB steht die ausgewiesene Behandlungsbedürftigkeit der Beschuldigten entgegen (Urk. D1/9/10 S. 48, 50 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_652/2016 vom 28. März 2017 E. 3.3.2 und E. 3.4.1). Gemäss Gutachten geht von der Beschuldigten eine deutliche Rückfallgefahr für den Anlasstaten ähnliche Delikte aus. Vor diesem Hintergrund ist nicht von einem unverhältnismässigen Eingriff in ihre geschützten Persönlichkeitsrechte auszugehen. Für

die Zumutbarkeit einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB spricht denn auch, dass die Beschuldigte selbst die Anordnung einer solchen beantragt (Urk. 42 S. 2).

- 36 -

E. 2.8

Nach dem Erwogenen sind die Voraussetzungen zur Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB erfüllt. Sämtliche Fragen hinsichtlich des Vollzugs dieser Massnahme, wie insbesondere die nähere inhaltliche Ausgestaltung der therapeutischen Behandlung und die Wahl der therapierenden Person, liegen in der Kompetenz der Vollzugsbehörde (BGE 134 IV 246 E. 3.3; BGE 130 IV 49 E. 3.1). 3. Aufschiebung des Strafvollzugs

E. 3

Am 1. September 2022 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 31. Januar 2023 vorgeladen (Urk. 49).

E. 3.1

Die Beschuldigte ist serbische Staatsangehörige und verfügte während des Deliktszeitraums über eine Niederlassungsbewilligung C für die Schweiz (Urk. D1/1 S. 1; Urk. D7/1 S. 1). Sie gilt somit als Ausländerin im Sinne von

- 42 - Art. 66abis StGB. Die Schuldsprüche gegen die Beschuldigte wegen mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB und mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB sind bereits in Rechtskraft erwachsen. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB in verfassungskonformer Auslegung den schlichten Ladendiebstahl unter Verletzung eines Hausverbots in einem Einkaufsgeschäft nicht erfasst (BGE 145 IV 404 E. 1.5.3). Die von der Beschuldigten verübten Delikte fallen somit nicht unter den Deliktstypus von Art. 66a Abs. 1 StGB (obligatorische Landesverweisung). Nachdem sie mit diesem Urteil mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren ist, fällt hingegen die Anordnung einer fakultativen Landesverweisung in Betracht, sofern sich diese als verhältnismässig erweist.

E. 3.2

Die heute 54-jährige Beschuldigte wurde am tt. April 1968 in H._____, Serbien, geboren und wuchs dort zusammen mit ihrer jüngeren Schwester bei den Eltern auf. In ihrem Geburtsort absolvierte sie die obligatorische Schulzeit und begann im Anschluss daran eine Ausbildung zur Kindergartenbetreuerin. Diese musste sie jedoch im zweiten Ausbildungsjahr abbrechen, da sie im Alter von ca.

E. 3.3

Hierzulande nahm die Beschuldigte die begonnene Ausbildung zur Kindergartenbetreuerin nicht wieder auf und besuchte auch keine anderweitigen Schulen. Sie bemühte sich jedoch, die deutsche Sprache zu erlernen und arbeitete während knapp 30 Jahren als Service-Angestellte in der Gastronomie. Auch nach der Geburt ihrer drei Kinder war die Beschuldigte durchwegs im Teilzeitpensum erwerbstätig (Urk. D1/9/10 S. 16 ff.; Urk. D1/13/3 F/A 8 f.; Urk. D5/8/3; Prot. I S. 7, 12; Prot. II S. 10). Folglich ist ihr trotz fehlender Ausbildung die berufliche Integration in der Schweiz gelungen. In sprachlicher Hinsicht fällt es der Beschuldigten zwar trotz ihres langen Aufenthalts teilweise schwer, komplexere Sachverhalte

- 43 - oder Fragen zu verstehen. Sodann erscheint ihr aktiver Wortschatz eher beschränkt. Dennoch kann sie sich ohne Weiteres verständlich ausdrücken und benötigte auch während des vorliegenden Verfahrens keine Unterstützung durch eine Dolmetscherin.

E. 3.4

Aufgrund eines gesundheitlichen Zusammenbruchs (vermutet wird ein Hirnschlag) im November 2013 musste die Beschuldigte ihre langjährige Arbeitsstelle als Servicekraft aufgeben. Seither geht sie keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, sondern bezieht seit inzwischen 9 Jahren eine IV-Rente samt Ergänzungsleistungen. Da sich keine Verbesserung ihrer körperlichen Leiden abzeichnet und die Beschuldigte bereits fortgeschrittenen Alters ist, wird sie aller Voraussicht nach auch weiterhin keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen können. Die Beschuldigte leidet gemäss eigenen Angaben an anhaltenden Nacken- und Rückenbeschwerden. Sodann wurden bei ihr Arthrosen und Fibromyalgie-Druckpunkte festgestellt. Über weitere körperliche Erkrankungen der Beschuldigten sind keine abschliessenden Diagnosen bekannt (Urk. D1/9/10 S. 19 ff.; Urk. D1/13/3 F/A 14; Prot. II S. 10, 15, 24 f.).

E. 3.5

In psychischer Hinsicht stellt Facharzt Dr. med. E._____ in seinem Gutachten vom 22. Juni 2021 fest, dass die Beschuldigte an einer schweren ängstlich-vermeidenden Persönlichkeitsstörung, einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und einer mittelschweren depressiven Episode leidet, wobei er die letztere Störung inzwischen als chronisch einstuft. Die Beschuldigte nimmt diverse Medikamente ein, einerseits zur Schmerzlinderung, andererseits zur allgemeinen Beruhigung und Behandlung ihrer depressiven Störung (Urk. D1/9/10 S. 20, 40 ff., 49; Urk. D1/13/3 F/A 14; Urk. D5/8/3; Prot. II S. 15, 24). Darüber hinaus befindet sich die Beschuldigte seit 2015, d.h. während rund acht Jahren durchwegs in therapeutischer Behandlung bei M.sc. O._____, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP. Vor knapp zwei Jahren wurde sie zudem Patientin von Dr. med. P._____, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie FMH, um ihre psychischen Störungen und die daraus resultierende Delinquenz mit dessen Unterstützung intensiver angehen zu können (Urk. D1/7/5 F/A 12 f.; Urk. D2/6 F/A 19 ff.; Prot. I S. 13 ff.; Prot. II S. 15 f., 24; Urk. 64; vgl. auch Urk. D1/9/10 S. 10, 31 f.).

- 44 - Entgegen der Vorinstanz hat die Beschuldigte damit ihre Behandlungsbereitschaft und den Willen manifestiert, ihre deliktischen Verhaltensmuster zu überwinden. Dass die langjährigen Therapiebemühungen noch keine nachhaltige Verbesserung ihrer Legalprognose bewirken konnten, erklärt der Gutachter mit ihrer Neigung, sich der Therapie zwar nicht gänzlich zu entziehen, jedoch dieser auszuweichen. Aus demselben Grund dürfte die Beschuldigte auch nichts unternommen haben, um sich durch eine andere Person als Frau O._____ psychotherapeutisch behandeln zu lassen. Dieses Verhalten ist auf die schweren Persönlichkeitsstörungen der Beschuldigten zurückzuführen und kann ihr deshalb nicht zum Vorwurf gemacht werden. Um einem weiteren Ausweichen der Beschuldigten hinsichtlich ihrer Therapie entgegenzuwirken und die Rückfallgefahr effektiv zu reduzieren, ist mit diesem Urteil eine ambulante therapeutische Massnahme anzuordnen (E. IV.2.8.). Die Beschuldigte leidet zwar sowohl in körperlicher als auch in psychischer Hinsicht an diversen und teilweise schweren Erkrankungen. Diese stehen der Anordnung einer Landesverweisung jedoch nicht per se entgegen, da der Beschuldigten auch in ihrem Heimatland die erforderlichen Medikamente und psychotherapeutischen

Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

E. 3.6

Die Beschuldigte war zwei Mal verheiratet, wobei ihre Ex-Ehemänner beide ebenfalls aus Serbien stammen. Aus diesen Beziehungen gingen drei Söhne hervor, welche allesamt inzwischen volljährig sind (J. ____: Jahrgang 1989; L. ____: Jahrgang 2002; M. ____: Jahrgang 2005). Gemäss eigenen Angaben pflegt die Beschuldigte engen und beinahe täglichen Kontakt zu ihren Kindern, welche in derselben Kleinstadt wie sie leben und häufig bei ihr übernachten oder zu Besuchen vorbeikommen. Ebenfalls in Q. ____ wohnen die Mutter und die Schwester der Beschuldigten. Auch wenn ihr Verhältnis in der Vergangenheit durchaus belastet war, beschrieb die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass eine massgebliche Verbesserung eingetreten sei, seit diese aufgrund von schweren Erkrankungen auf ihre Unterstützung und Pflege angewiesen seien. Diese Angaben können der Beschuldigten nicht widerlegt werden, weshalb zu ihren Gunsten darauf abzustellen ist. Abgesehen von ihren Familienmitgliedern verfügt die Beschuldigte über kein tragfähiges soziales Umfeld. Gemäss eigenen Aussagen verfügt sie nur über drei gute Kolleginnen. Die Beschuldigte verbringt

- 45 - gerne Zeit alleine Zuhause (Urk. D1/9/10 S. 14 ff.; 19, 24, 26, 32, 36 ff.; Urk. D1/13/3 F/A 4, 7; Prot. I S. 6, 8 f.; Prot. II S. 9, 13 f., 23 f.). Mit der Vorinstanz ist deshalb zwar festzuhalten, dass die Beschuldigte hierzulande nicht sozial integriert scheint. Dennoch ist ihr Sozialverhalten als Folge ihres psychischen Störungsbildes zu werten. Facharzt Dr. med. E. ____ führt diesbezüglich aus, dass der Beschuldigten ein quasi "generelles" zwischenmenschliches Defizit konstatiert werden müsse, welches ihr in weitgehend allen Lebensbereichen den Zugang zu anderen Personen erschwere. Zur Vermeidung von Enttäuschungen und Abwertungen ihres ohnehin geringen Selbstwertes durch zwischenmenschliche Kontakte reagiere die Beschuldigte mit dem Rückzug aus dem sozialen Beziehungsnetz (Urk. D1/9/10 S. 40 f.). In Serbien lebt als einzige Verwandte noch die bereits 90-jährige Grossmutter der Beschuldigten, zu der sie einen engen und regelmässigen Kontakt pflegt. Über weitere Bezugspersonen in ihrem Heimatland ist nichts bekannt. Ihre Tante ist inzwischen verstorben (Prot. I S. 12 ff.; Prot. II S. 15, 20 f.; vgl. auch Urk. D1/9/10 S. 32). Fest steht jedoch, dass sie in der Vergangenheit regelmässig Reisen in ihr Heimatland unternahm und sich jeweils während mehrerer Wochen pro Jahr dort aufhielt. Zuletzt reiste sie zusammen mit ihren Kindern für die serbisch-orthodoxe Weihnachtsfeier anfangs Januar 2023 in ihre Heimat (Urk. D2/6 F/A 39; Prot. I S. 14 f.; Prot. II S. 15, 20 f.; Urk. 63 S. 8 f.). Auch wenn die Beschuldigte angab, die serbische Sprache zu beherrschen (Prot. I S. 12), dürfte es ihr aufgrund der ängstlich-vermeidenden Persönlichkeitsstörung und der daraus resultierenden Defizite in ihrem zwischenmenschlichen Verhalten sehr schwer fallen, ein soziales Beziehungsnetz in Serbien aufzubauen. Konkret besteht die Gefahr einer sozialen Isolation, welche als Konsequenz zu einer Verstärkung sowohl der depressiven Störung als auch der somatoformen Schmerzstörung führen dürfte. Insofern ist der Vorinstanz nicht zu folgen, wenn sie die Resozialisierungschancen der Beschuldigten im Heimatland als intakt bewertet (Urk. 40 S. 23).

E. 3.7

Die Beschuldigte ist zwar auch in der Schweiz kaum sozial integriert und geht bereits seit bald 10 Jahren keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, sondern bezieht infolge eines

Hirnschlags eine Rente der Invalidenversicherung sowie Er-

- 46 - gänzungsleistungen. Vor dem Hintergrund ihrer langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz von beinahe 40 Jahren und ihrer familiären Bindungen hierzulande würde die Anordnung einer Landesverweisung jedoch erheblich in die Lebensgestaltung der Beschuldigten eingreifen. Es ist daher von ihrem ernstlichen Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz auszugehen.

E. 3.8

Hinsichtlich der Art und Schwere der zu beurteilenden Delikte kann auf die vorstehenden Erwägungen zur Strafzumessung verwiesen werden (E. II.5. f.). Hervorzuheben ist, dass Facharzt Dr. med. E. _____ zur Einschätzung gelangt, die Beschuldigte sei zu den jeweiligen Tatzeitpunkten nur eingeschränkt fähig gewesen, gemäss ihrer (vollständig erhaltenen) Einsicht in das Unrecht ihres Verhaltens zu handeln. Auf der Basis ihrer Persönlichkeitsstörung habe sich bei der Beschuldigten in den letzten Jahren eine rezidivierende depressive Störung entwickelt. Die mit der depressiven Stimmung einhergehende affektive Labilisierung habe bei ihr ein Kompensationsbestreben bewirkt. Allerdings habe sie dafür nicht über adäquate und taugliche Mittel verfügt, sondern vielmehr nur die vermeintlich hilfreiche Strategie einer Selbstwerterhöhung durch die unrechtmässige Aneignung von Wertgegenständen für sich erkannt (Urk. D1/9/10 S. 45). Das deliktische Verhalten der Beschuldigten stellt somit eine mittelbare Folge ihres psychischen Störungsbildes dar, was für eine schlechte Legalprognose spricht. Massgebend ist weiter, dass das Verschulden der Beschuldigten für jede einzelne der vorliegend zu beurteilenden Taten als leicht resp. gerade noch leicht gewichtet wurde. Der Wert des entwendeten Deliktsguts war in den überwiegenden Fällen (Dossiers 1, 2, 3, 7) nicht besonders hoch. Dennoch beläuft sich der Deliktsbetrag auf insgesamt rund Fr. 5'300.–, was durchaus erheblich ist. Während des Deliktszeitraums von rund zwei Jahren beging die Beschuldigte immer wieder in ganz unterschiedlichen Regionen der Deutschschweiz insgesamt sechs Ladendiebstähle. Den Taten ging keine lange Planung oder Vorbereitung voraus, sondern die Beschuldigte entschloss sich jeweils spontan und aus ihrer depressiven Stimmungslage heraus zur Deliktsbegehung. Trotzdem zeigte sie mit ihrer Vorgehensweise eine gewisse Zielstrebigkeit und Routine.

- 47 -

E. 3.9

Zum Verhalten der Beschuldigten nach den einzelnen Taten ist festzuhalten, dass sie sich hinsichtlich sämtlicher Delikte von Anfang an und uneingeschränkt geständig zeigte. Angesichts der erdrückenden Beweislage wäre ein Bestreiten der Anklagevorwürfe allerdings kaum überzeugend gewesen. Zu Ungunsten der Beschuldigten fällt ins Gewicht, dass sie die Straftaten gemäss den Dossiers 2, 5, 6 und 7 während des bereits eingeleiteten Strafverfahrens wegen identischer Delikte (vgl. Dossier 1) verübte. Dies zeugt von einer erheblichen Gleichgültigkeit hinsichtlich der Schweizerischen Rechtsordnung und der Autorität der Strafverfolgungsbehörden.

E. 3.10

In die Interessenabwägung sind sodann die zahlreichen und ausnahmslos einschlägigen Vorstrafen der Beschuldigten wegen Ladendiebstählen miteinzuziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_429/2021 vom 3. Mai 2022 E. 3.3.1). Für die in der Vergangenheit

verübten Straftaten wurden jeweils Geldstrafen ausgesprochen, deren Vollzug zu Beginn noch bedingt aufgeschoben wurde. Die Verurteilungen und der Bewährungsdruck hinsichtlich des aufgeschobenen Strafvollzugs vermochten die Beschuldigte jedoch nicht von weiterer Delinquenz abzuhalten. Vielmehr wurde sie nur wenige Monate nach ihrer entsprechenden Bestrafung und damit noch während laufender Probezeiten wiederholt einschlägig rückfällig, weshalb mehrmals über den Widerruf des bedingten Strafvollzugs zu entscheiden war. Die ausgesprochenen Verwarnungen und verlängerten Probezeiten zeitigten jedoch keinerlei Warnwirkung. Auch die zuletzt unbedingt ausgesprochene Geldstrafe bewirkte keinen nachhaltigen Eindruck auf die Beschuldigte, beging sie doch nur zwei Monate später den unter Dossier 2 angeklagten Ladendiebstahl. Auch die Straftaten der übrigen Dossiers lassen sich ohne Weiteres in das immer gleiche Deliktsmuster der Beschuldigten einordnen. Facharzt Dr. med. E. _____ weist in seinem Gutachten vom 22. Juni 2021 denn auch darauf hin, dass die anklagegegenständlichen Taten als Deliktserie einzustufen seien, die sich quasi nahtlos in bereits früher von der Beschuldigten gezeigte serielle Tatbegehungen einreihe (Urk. D1/9/10 S. 46). Die strafrechtliche Vorbelastung fällt erheblich zulasten der Beschuldigten ins Gewicht und spricht für das öffentliche Interesse an ihrer Landesverweisung. Daran ändert nichts, dass die im Strafregister verzeichneten vier Vorstrafen jeweils nur relativ leichte Gesetzesverstöße betref-

- 48 - fen. Die fakultative Landesverweisung soll nach dem Willen des Gesetzgebers gerade in Fällen zur Anwendung gelangen, bei denen zwar – wie vorliegend – bloss Widerhandlungen von geringerer Schwere verübt wurden, es dafür aber um wiederholte Delinquenz geht (Urteil des Bundesgerichts 6B_429/2021 vom 3. Mai 2022 E. 3.1.1). Unter Berücksichtigung der neu zu beurteilenden Delikte erscheint die Beschuldigte zweifellos als unbelehrbare Wiederholungstäterin. Ihr Verhalten offenbart eine grosse Geringschätzung gegenüber fremdem Eigentum und dem Hausrecht anderer. Dennoch ist zu ihren Gunsten zu gewichten, dass sich ihre Straftaten nie gegen Privatpersonen, sondern gegen grosse Detailhändler bzw. Unternehmen richteten. Weiter ist zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte mit ihrem deliktischen Verhalten nie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit schaffte. Ohne ihre zahlreichen Widerhandlungen gegen die hiesige Rechtsordnung zu bagatellisieren, wird das öffentliche Interesse an ihrer Landesverweisung dadurch massgeblich relativiert.

E. 3.11

Nach ausführlicher Abwägung der legalprognostisch günstigen und ungünstigen Faktoren schätzt Facharzt Dr. med. E. _____ die von der Beschuldigten ausgehende Gefahr für die Begehung vergleichbarer Delikte (konkret: Ladendiebstähle) als deutlich ein. Zur Verbesserung der Legalprognose empfiehlt er die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB und weist darauf hin, dass sich die Beschuldigte bereit zeige, die therapeutische Behandlung durch M.sc. O. _____ fortzusetzen (Urk. D1/9/10 S. 23, 48, 51 f.). Aufgrund der deutlichen Rückfallgefahr der Beschuldigten besteht grundsätzlich ein ernstliches öffentliches Interesse an ihrer Fernhaltung, zumal das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel der Landesverweisung primär in der Verhinderung weiterer Delinquenz durch ausländische Straftäter in der Schweiz besteht. Dennoch wird dem öffentlichen Sicherheitsinteresse mit der Anordnung einer ambulanten Massnahme zur Behandlung der bei der Beschuldigten diagnostizierten psychischen Störungen bereits ausreichend Rechnung getragen. Eine Landesverweisung erscheint folglich nicht geboten,

ganz besonders, weil zum aktuellen Zeitpunkt die Aussicht noch intakt ist, dass die mit diesem Urteil anzuordnende Massnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung der Legalprognose beiträgt.

- 49 -

E. 3.12

Abschliessend ist zu berücksichtigen, dass sich die Beschuldigte seit der letzten Tatbegehung betreffend Dossier 7 (4. Juni 2021), d.h. seit mehr als anderthalb Jahren – soweit ersichtlich – wohlverhalten hat (Urk. 62), was angesichts ihrer sonstigen Kadenz bezüglich Straftaten doch gewissermassen als Erfolg zu werten ist. Hinzu kommt, dass sie ihre ambulante Therapie bei M.sc. O. _____ gewissenhaft fortsetzt und sich darüber hinaus durch Dr. med. P. _____ psychotherapeutisch sowie medikamentös behandeln lässt (Urk. D1/7/5 F/A 12 f.; Urk. D2/6 F/A 19 ff.; Prot. I S. 13 ff.; Prot. II S. 15 f., 18, 20, 24; Urk. 64; vgl. auch Urk. D1/9/10 S. 10, 31 f.). Diese Behandlungsbereitschaft lässt darauf schliessen, dass die Beschuldigte auch im Rahmen der bevorstehenden ambulanten Massnahme mitwirken wird.

E. 3.13

Nach dem Erwogenen wird deutlich, dass die Prüfung einer fakultativen Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB durch die Vorinstanz nicht ohne Grund erfolgte. Vor dem Hintergrund der bloss niederschweligen Delinquenz, der geringfügigen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der bevorstehenden Behandlung der Beschuldigten im Rahmen einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB, bei deren Misslingen der Vollzug einer Freiheitsstrafe droht, überwiegt jedoch ihr privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz. Folglich ist keine Landesverweisung anzuordnen. Die Beschuldigte ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, dass dieser knappe und wohlwollende Entscheid in Ausübung des richterlichen Ermessens sowie im Sinne einer letzten Chance ergeht. Ihre wiederholte und stets einschlägige Delinquenz könnte im Falle einer weiteren Verurteilung die Anordnung einer (fakultativen) Landesverweisung zur Folge haben, auch wenn sie bereits seit knapp 40 Jahren in der Schweiz lebt, hierzulande familiäre Beziehungen pflegt und lange Zeit berufstätig war. VI. Zivilforderungen 1. Die Vorinstanz verpflichtete die Beschuldigte zur Leistung von Schadenersatz an die Privatklägerinnen 3 (B. _____ AG) und 4 (C. _____ AG) von Fr. 588.40 bzw. Fr. 588.– (Urk. 40 S. 25 f., 28). Die Beschuldigte lässt beantragen, die Schadenersatzforderungen der Privatklägerinnen 3 und 4 seien auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 42 S. 2; Urk. 63 S. 1). 2. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die adhä-sionsweise Geltendmachung von Zivilforderungen im Strafprozess kann einleitend auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 40 S. 25). Zu ergänzen ist lediglich das Folgende: Das Gericht entscheidet grundsätzlich über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es sie freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO wird die Zivilklage u.a. dann auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre geltend gemachten Ansprüche nicht hinreichend begründet oder beziffert hat. Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Die Zuspren-chung von Schadenersatz setzt somit in erster Linie das Vorliegen eines Schadens voraus. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung

ist der Schaden eine unfreiwillige Vermögensverminderung, die in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder im entgangenen Gewinn bestehen kann. Er entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 142 III 23 E. 4.1; BGE 139 V 176 E. 8.1; Urteil des Bundesgerichts 4A_586/2017 vom 16. April 2018 E. 2.2; je mit Hinweisen). 3. Mit Formular vom 17. August 2021 konstituierte sich die B._____ AG rechtzeitig als Privatklägerin im vorliegenden Verfahren und erklärte, Zivilansprüche gegen die Beschuldigte zu stellen. Ihre Schadenersatzforderung bezifferte sie mit Fr. 588.40 (mit dem Vermerk: "Waren"; Urk. D5/6/3), ohne jedoch eine schriftliche Begründung oder allfällige Beweismittel dazu einzureichen (vgl. Art. 123 Abs. 1 StPO). Die Verteidigung wendet entsprechend ein, die Privatklägerin habe den geltend gemachten Schaden nicht nachvollziehbar begründet, zumal sich der Deliktobetrag aus dem Diebstahl gemäss Dossier 5 auf insgesamt Fr. 1'116.40 belaufe (Urk. 63 S. 10; vgl. auch Urk. 25 S. 18).

- 51 - Aus dem Polizeirapport vom 10. Juli 2020 geht hervor, dass die Privatklägerin 3 die von der Beschuldigten gestohlenen Waren vorläufig zurückgenommen habe. Es sei ein Termin vereinbart worden, bis wann die Beschuldigte die teils beschädigten bzw. ausgepackten Waren im Wert von Fr. 558.40 bezahlen solle (Urk. D5/1 S. 5). Den Ausführungen des Ladendetektivs in seiner Security Erklärung vom 9. Juli 2020 lässt sich diesbezüglich lediglich entnehmen: "Ware: Die Ware von 558,40 CHF Terminiert am 23.07.2020. Andere Ware Teil zurück" (Urk. D5/2 S. 2). Die weiteren Untersuchungsakten enthalten keine Hinweise darauf, welche einzelnen Deliktsgegenstände bei der Tat beschädigt oder aus ihren Verpackungen herausgerissen worden sein sollen. Die Zusammensetzung der geltend gemachten Schadenssumme ist insofern nicht nachvollziehbar. Zudem lässt sich nicht überprüfen, ob sich diese Waren tatsächlich nicht mehr für den Verkauf eignen oder ob diese doch – allenfalls zu einem günstigeren Preis – verkauft werden konnten. Der Sachverhalt erweist sich insofern als illiquid. Es lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob der Privatklägerin 3 eine unfreiwillige Vermögensverminderung in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Das Schadenersatzbegehren der B._____ AG ist deshalb gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen. 4. Die C._____ AG konstituierte sich mit Formular vom 18. August 2021 rechtzeitig als Privatklägerin und gab an, Zivilforderungen gegen die Beschuldigte geltend zu machen. Konkret forderte sie die Leistung von Fr. 588.– als Schadenersatz (Urk. D2/11/3; vgl. bereits Urk. D2/4 bzw. Beilage 1 zu Urk. D2/11/3).

E. 4

Aufgrund der bevorstehenden Beendigung seiner anwaltlichen Tätigkeit per Ende 2022 ersuchte Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ mit Eingabe vom 11. Oktober 2022 um einen umgehenden Wechsel der amtlichen Verteidigung. Er wies darauf hin, dass die Beschuldigte bereits Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt habe, und reichte eine entsprechende Vollmacht vom 6. Oktober 2022 zu den Akten (Urk. 52; Urk. 53). Nachdem Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ auf Anfrage des Gerichts bestätigt hatte, er sei mit dem beantragten Wechsel der Verteidigung einverstanden (Urk. 54; Urk. 55), wurde er mit Präsidialverfügung vom 24. Oktober 2022 als neuer amtlicher Verteidiger bestellt. Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ wurde aus dem amtlichen Mandat entlassen und

- 7 - gemäss Beschluss vom 15. November 2022 für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren entschädigt (Urk. 56; Urk. 60).

E. 4.1

Zur Begründung ihrer Zivilforderung reichte die Privatklägerin 4 u.a. einen Kassenbon ein, aus welchem der Wert der entwendeten Skibekleidung ersichtlich ist. Sodann legte sie dem Formular vom 18. August 2021 eine Erklärung der Beschuldigten bei, mit welcher diese bestätigte, am 13. November 2019 eine Skijacke sowie eine Skihose der Marke Spyder im Verkaufswert von insgesamt Fr. 588.– entwendet zu haben (Beilagen zu Urk. D2/11/3; vgl. auch Urk. D2/1+3). Die Verteidigung macht geltend, dass die Beschuldigte bei dieser Tat in flagrante erwischt worden sei. Das Deliktsgut sei ihr mutmasslich bereits vor Ort abgenommen und an die Privatklägerin zurückgegeben worden. Anders lasse sich nicht er-

- 52 - klären, weshalb die Skibekleidung nicht auf der Sicherstellungsliste der Polizei aufgeführt worden und im weiteren Verlauf des Strafverfahrens nie mehr Thema gewesen sei. Sollte das Deliktsgut an die Privatklägerin retourniert worden sein, sei dieser kein Schaden entstanden und ihre Forderung auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 63 S. 9).

E. 4.2

Den Untersuchungsakten lässt sich entnehmen, dass die Beschuldigte unmittelbar nach der Tatbegehung beim Verlassen des Verkaufsgeschäfts der C._____ AG vom Filialleiter angehalten und zu einer Kontrolle wegen des Verdachts auf Ladendiebstahl in ein Nebenzimmer geführt werden konnte. Dort gab die Beschuldigte im Beisein einer Polizeipatrouille von sich aus die vorgängig behändigte Skijacke aus ihrer Handtasche heraus. Im Rahmen einer Leibesvisitation konnte sodann die zusammengefaltete Skihose unter ihrer Oberbekleidung am Rücken gefunden werden (Urk. D2/1 S. 1 ff.). Unklar ist, ob die Skibekleidung anschliessend wieder an den Filialleiter oder eine andere verantwortliche Person der C._____ AG ausgehändigt wurde (Urk. D2/8/8). Diesfalls würde sich die Frage stellen, worin der geltend gemachte Schaden der Privatklägerin 4 von Fr. 588.– besteht. Jedenfalls wurden die entwendeten Kleidungsstücke nicht durch die aufgebotenen Polizeibeamten sichergestellt und an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung weitergeleitet (vgl. Urk. D2/8/3+9+10). Der Sachverhalt erweist sich insofern als illiquid, d.h. es lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob der Privatklägerin 4 tatsächlich eine unfreiwillige Vermögensverminderung in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Das Schadenersatzbegehren der C._____ AG ist daher in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens

E. 5

Am 31. Januar 2023 fand die Berufungsverhandlung statt, anlässlich welcher die Beschuldigte an den eingangs wiedergegebenen Anträgen gemäss ihrer schriftlichen Berufungserklärung vom 10. Mai 2022 festhielt (Prot. II S. 5 ff.; Urk. 63).

E. 5.1

Tatkomponente

E. 5.1.1

In Bezug auf den verübten Diebstahl zum Nachteil der F._____ AG ist bei der objektiven Tatschwere zu berücksichtigen, dass der Deliktsbetrag mit Fr. 825.– noch nicht hoch ist. Hinsichtlich der Art und Weise des Vorgehens fällt verschuldenserhöhend ins Gewicht, dass sich die Beschuldigte nach Behändigung der Damenhandtasche in eine Umkleidekabine begab, dort die Diebstahlssicherung entfernte, um die Tasche

anschliessend unbehelligt und ohne Bezahlung aus dem Verkaufsgeschäft zu entwenden. Sie ging somit strategisch und plan-

- 13 - mässig vor, auch wenn sie sich gemäss eigenen Aussagen erst vor Ort dazu entschlossen hatte, die Tasche der Marke MCM aus der Verkaufsauslage zu stehlen (Urk. D1/7/4 F/A 20). Der Verteidigung ist insofern zu folgen, wenn sie vorbringt, die Beschuldigte habe keine raffinierten und aufwändigen Vorkehrungen getroffen, um ihre Tat vorzubereiten und auszuführen (Urk. 25 S. 10). Allerdings ist dies bei solchen Taten grundsätzlich auch nicht nötig. Die kriminelle Energie erscheint vor diesem Hintergrund nicht gross. Das objektive Verschulden wiegt noch leicht.

E. 5.1.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Zum Tatzeitpunkt befand sie sich nicht in wirtschaftlicher Bedrängnis oder einer finanziellen Notlage. Zu ihren Beweggründen ist vielmehr unter Hinweis auf das psychiatrische Gutachten vom 22. Juni 2021 festzuhalten, dass die Taten der Beschuldigten subjektiv dazu dienen, sich über die Aneignung materieller Güter aus einer Stimmung von Traurigkeit, Vereinsamung und Verlassenheit zu lösen und ihr Selbstwertgefühl zu stärken. Dies geschah vor dem Hintergrund einer gewissen Überbewertung und übersteigter Bedeutungszumessung von Wertgegenständen (Urk. D1/9/10 S. 42, 44; vgl. auch Urk. D1/7/1 F/A 17; Urk. D1/7/4 F/A 10, 35). Die Beschuldigte gab entsprechend an, es sei ihr zu jener Zeit nicht gut gegangen. Sie sei unter Druck gestanden und sehr deprimiert gewesen, da sie sich von ihren Familienmitgliedern verlassen und quasi verstossen gefühlt habe. Aufgrund ihrer schlechten psychischen Verfassung habe sie sich zur stationären therapeutischen Behandlung in der Klinik G._____ befunden. Nachdem ihre Mutter ihr den Wunsch abgeschlagen habe, im Rahmen eines gewährten Tagesurlaubs bei ihr zu übernachten, sei sie sehr verletzt gewesen. Als sie kurze Zeit nach dieser Absage in der Verkaufsauslage der F._____ AG die Handtasche gesehen habe, habe dies ein schönes und interessantes Gefühl in ihr ausgelöst. Das Gefühl habe angehalten bzw. sei noch stärker geworden, als sie die Diebstahlssicherung entfernt und das Geschäft mit der unbezahlten Tasche verlassen habe (Urk. D1/7/1 F/A 17 f.; Urk. D1/9/10 S. 23 ff.). Indem die Beschuldigte die Damenhandtasche in erster Linie zur Stimmungsaufhellung und Selbstwertbestätigung entwendete, handelte sie letztlich aus egoistischen Motiven.

- 14 -

E. 5.1.3

Facharzt Dr. med. E._____ attestiert der Beschuldigten zwar eine vollständig erhaltene Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht ihres Verhaltens, stellt jedoch eine verminderte Fähigkeit zu einsichtsgemäsem Handeln fest. Auf der Basis ihrer Persönlichkeitsstörung habe sich bei ihr in den letzten Jahren eine rezidivierende depressive Störung entwickelt. Die mit der zunehmenden depressiven Stimmung einhergehende affektive Labilisierung habe bei ihr ein Kompensationsbestreben bewirkt. Allerdings habe sie dafür nicht über adäquate und taugliche Mittel verfügt, sondern vielmehr nur die vermeintlich hilfreiche Strategie einer Selbstwerterhöhung durch die unrechtmässige Aneignung von Wertgegenständen für sich erkannt. Da die Beschuldigte bei der konkreten Tatbegehung verschiedene Vorsichtsmassnahmen getroffen und ihr Umfeld genau beobachtet habe, um einer Entdeckung des Diebstahls zu entgehen, sei die Verminderung der Fähigkeit zu

einsichtsgemäsem Handeln zum Tatzeitpunkt nur als leichtgradig einzu- stufen (Urk. D1/9/10 S. 45). Die insofern leicht verminderte Schuldfähigkeit der Beschuldigten führt zu einer leichten Relativierung der subjektiven Tatschwere (Art. 19 Abs. 2 StGB). Hinsichtlich des Diebstahls zum Nachteil der F. _____ AG liegt folglich ein leichtes Verschulden vor, wofür eine Einsatzstrafe von 50 Tagen Freiheitsstrafe angemessen erscheint.

E. 5.1.4

In Bezug auf den Hausfriedensbruch zum Nachteil der F. _____ AG ist bei der objektiven Tatschwere verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, dass sich die Beschuldigte mit zweieinhalb Stunden relativ lange in den Verkaufsräumlichkeiten aufhielt. Zweck ihres Aufenthalts war die Verübung eines Diebstahls. Verschuldenserhöhend fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigten knapp drei Jahre zuvor ein Hausverbot für alle F. _____-Verkaufsstellen für die Dauer von mindestens fünf Jahren erteilt worden war, nachdem sie ebenfalls Wertgegenstände aus der Verkaufsauslage entwendet hatte. Dass die Beschuldigte keine besonderen Hindernisse zu überwinden hatte, um in das Verkaufsgeschäft zu gelangen, wirkt nicht verschuldensmindernd, da dies in der Natur eines für Kundschaft frei zugänglichen Geschäfts liegt. Die objektive Tatschwere wiegt nach dem Erwogenen nicht mehr ganz leicht.

- 15 -

E. 5.1.5

Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Da der Hausfriedensbruch als Begleitdelikt zum vorstehend beurteilten Diebstahl zum Nachteil der F. _____ AG erscheint, kann auf die dortigen Erwägungen zum Beweggrund der Beschuldigten und der leichten Verminderung ihrer Schuldfähigkeit verwiesen werden (E. II.5.1.2. f.). Die subjektive Tatschwere erfährt dadurch eine leichte Relativierung, weshalb insgesamt ein leichtes Verschulden gegeben ist. Der Hausfriedensbruch gemäss Dossier 1 wäre bei isolierter Betrachtung mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen zu sanktionieren. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint eine Erhöhung der vorstehenden Einsatzstrafe um 20 Tage Freiheitsstrafe angemessen.

E. 5.2

Täterkomponente

E. 5.2.1

Über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der aktuell 54-jährigen Beschuldigten ist bekannt, dass sie in H. _____, Serbien, geboren wurde und dort zusammen mit ihrer jüngeren Schwester bei den Eltern aufwuchs. Während ihrer Kindheit und der Zeit als Jugendliche erfuhr sie physische Gewalt durch beide Elternteile und vermisste von diesen Liebe, Zuwendung, Unterstützung und Geborgenheit. Der sachverständige Gutachter spricht in diesem Zusammenhang von einer ausgeprägten emotionalen Verwahrlosung der Beschuldigten. Diese sei noch dadurch verstärkt worden, dass die jüngere Schwester von beiden Eltern bevorzugt worden sei, ohne dass dafür nachvollziehbare Gründe ersichtlich gewesen seien. Als Folge davon habe sich die Beschuldigte häufig gefragt, ob sie überhaupt das biologische Kind ihrer Eltern sei, um deren Verhalten ihr gegenüber einordnen und verstehen zu können (Urk. D1/9/10 S. 36 f.). In H. _____ absolvierte die Beschuldigte die obligatorische Schulzeit. Im Anschluss daran begann sie eine

Ausbildung zur Kindergartenbetreuerin, welche sie jedoch im zweiten Ausbildungsjahr abbrechen musste, da sie im Alter von ca. 17 Jahren zu ihren Eltern in die Schweiz migrierte. Diese waren bereits vier Jahre zuvor hierher ausgewandert, während die Beschuldigte mit ihrer Schwester bei der Grossmutter väterlicherseits verblieb. In der Schweiz nahm die Beschuldigte die begonnene Ausbildung nicht wieder auf und besuchte auch keine anderweitigen Schulen. Sie bemühte sich jedoch, die deutsche Sprache zu erlernen und arbeitete während

- 16 - knapp 30 Jahren als Service-Angestellte in der Gastronomie. Aufgrund eines gesundheitlichen Zusammenbruchs musste die Beschuldigte im November 2013 ihre langjährige Arbeitsstelle aufgeben und geht seither keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Seit Anfang 2014 bezieht sie eine IV-Rente samt Ergänzungsleistungen. Die Beschuldigte leidet gemäss eigenen Angaben an anhaltenden Nacken- und Rückenbeschwerden. Sodann wurden bei ihr Arthrosen und Fibromyalgie-Druckpunkte festgestellt. Über weitere körperliche Erkrankungen der Beschuldigten liegen keine abschliessenden Diagnosen vor. Auf die bei ihr bestehenden psychischen Krankheiten wird nachfolgend im Detail einzugehen sein (E. IV.2.3.). Die Beschuldigte war zwei Mal verheiratet. Die erste Ehe ging sie im Jahr 1988, d.h. im Alter von ca. 20 Jahren mit I. _____ ein. Als Grund für die Heirat gab die Beschuldigte an, dies habe ihr die Flucht aus dem Elternhaus ermöglicht. Ein Jahr später kam der gemeinsame Sohn J. _____ (Jahrgang 1989) zur Welt. Die Scheidung von ihrem ersten Ehemann erfolgte im Jahr 1994. Rund acht Jahre später lernte die Beschuldigte K. _____ kennen. Nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes L. _____ (Jahrgang 2002), heiratete die Beschuldigte ihren neuen Partner. Zwei Jahre nach der Eheschliessung kam der zweite gemeinsame Sohn namens M. _____ (Jahrgang 2005) zur Welt. Im Jahr 2016 erfolgte die Scheidung von K. _____. Dieser wohnt seither mit den zwei gemeinsamen Söhnen in der vormals ehelichen Wohnung, während die Beschuldigte in einer kleineren Wohnung alleine lebt. Sie pflegt nach wie vor engen Kontakt zu ihren drei Kindern, welche inzwischen alle volljährig sind (vgl. zum Ganzen Urk. D1/9/10 S. 12 ff., 34 ff.; Urk. D1/13/3; Urk. D5/8/3; Prot. I S. 6 ff.; Prot. II S. 8 ff.). Die dysfunktionale Beziehung zu ihren Eltern und die körperlichen Erkrankungen der Beschuldigten wirken sich leicht strafmindernd aus. Im Übrigen ergeben sich aus ihrer Biographie und den persönlichen Verhältnissen keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Die psychischen Beeinträchtigungen der Beschuldigten und die daraus resultierende Verminderung ihrer Schuldfähigkeit wurden bereits bei der subjektiven Tat schwere berücksichtigt.

- 17 -

E. 5.2.2

Erheblich straf erhöhend ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte im Zeitpunkt der Tatbegehung bereits drei einschlägige Vorstrafen wegen Diebstahls erwirkt hatte: – Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juni 2015 war sie wegen mehrfachen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– und zu Fr. 500.– Busse verurteilt worden. Der Vollzug der Geldstrafe war aufgeschoben worden, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. – Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 25. November 2016 war die Beschuldigte wegen mehrfachen Diebstahls und Sachbeschädigung schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit Fr. 800.– Busse bestraft worden. Der Vollzug der Geldstrafe war wiederum aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt worden. – Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 13. September 2018 war die Beschuldigte wegen

Diebstahls zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt worden. Die Probezeit für den auf- geschobenen Vollzug der Geldstrafe war auf 4 Jahre festgesetzt worden. Die Delikte gemäss Dossier 1 verübte sie während zwei laufenden Probezeiten infolge der Verurteilungen mit den obgenannten Strafbefehlen vom 25. November 2016 und vom 13. September 2018 (Urk. 62).

E. 5.2.3

Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Reue und Einsicht in das Unrecht des eigenen Verhaltens wirken sich strafmindernd aus. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung

- 18 - zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteil des Bundesgerichts 6B_1388/2021 vom 3. März 2022 E. 1.3.2 mit Hinweisen). Das vollumfängliche Geständnis der Beschuldigten bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 25. Oktober 2019 (Urk. D1/7/1 F/A 9 ff., 20 f.; vgl. auch Urk. D1/7/2 F/A 6; Urk. D1/7/3 F/A 6 f.; Urk. D1/7/4 F/A 5, 45; Urk. D2/6 F/A 7 ff.; Prot. I S. 9) fällt nur marginal strafmindernd ins Gewicht, da die objektive Beweislage mit einer Videoaufzeichnung, welche sie beim Betreten des Verkaufsgeschäfts (nicht aber bei der Diebstahlsbegehung) zeigt, belastend war (Urk. D1/8/3+5; vgl. auch Urk. D1/1 S. 3). Dennoch führte die Anerkennung des Delikts und ihr kooperatives Verhalten zu einer gewissen Vereinfachung der Untersuchung. Die Beschuldigte erklärte bereits im Vorverfahren, dass sie die verübte Tat als grossen Fehler bereue, und zeigte sich einsichtig in das Unrecht ihres Verhaltens (Urk. D1/7/1 F/A 28 f.; Urk. D1/7/2 F/A 45; Urk. D1/7/3 F/A 9; Prot. I S. 13; vgl. auch Urk. D1/9/10 S. 45). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sie die Delinquenz umgehend mit ihrem schlechten psychischen Zustand erklärte und sich insofern weniger als Täterin, sondern als Opfer von belastenden äusseren Umständen sah, die sich zum Tatzeitpunkt negativ auf ihre Verfassung ausgewirkt hätten (Urk. D1/7/1 F/A 17; Urk. D1/7/4 F/A 10, 35 ff.; Prot. I S. 9 f.; vgl. auch Urk. D1/9/10 S. 46 f.). Zudem verübte die Beschuldigte nur kurze Zeit nach der Tat gemäss Dossier 1 weitere Diebstähle, welche einerseits mit Strafbefehl vom 13. September 2019 sanktioniert wurden und andererseits Gegenstand der weiteren Dossiers dieses Verfahrens bilden. Demnach sind die Aussagen der Beschuldigten betreffend ihre Reue und Einsicht in das Unrecht ihres Verhaltens als blosser Lippenbekenntnisse zu werten und nicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 5.2.4

Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente aufgrund des belasteten strafrechtlichen Leumunds der Beschuldigten deutlich strafferhöhend aus. Für die De-

- 19 - likte gemäss Dossier 1 erweist sich eine Freiheitsstrafe von 100 Tagen als angemessen. 6. Strafe für Delikte nach der Verurteilung mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern - Mittelland vom 13. September 2019

E. 6

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Die Beschuldigte wendet sich mit ihrer Berufung gegen das von der Vorinstanz festgelegte Strafmass und den Vollzug dieser Strafe (Dispositivziffern 3 und 4). Weiter ficht sie den Widerruf des bedingten Strafvollzugs in Bezug auf zwei Geldstrafen aus früheren Verurteilungen aus den Jahren 2016 und 2018 an (Dispositivziffern 6 und 7). In Abänderung des vorinstanzlichen Urteils verlangt sie die Anordnung einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB (Dispositivziffer 5). Sie wendet sich gegen die Anordnung einer fakultativen Landesverweisung (Dispositivziffer 8) und die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz an die Privatklägerinnen 3 und 4 (Dispositivziffer 10). Schliesslich ficht sie die erstinstanzliche Kostenaufgabe gemäss Ziffer 13 an (Urk. 42 S. 2 f.; Urk. 63 S. 1). In diesem Umfang steht das vorinstanzliche Urteil unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) zur Disposition. Unangefochten blieben die Dispositivziffern 1 (Schuldpruch), 2 (Verfahrenseinstellung betr. geringfügiger Diebstahl gemäss Dossier 4), 9 (Einziehung), 11 (Abweisung von Genugtuungsbegehren) und 12 (Kostenfestsetzung). Entsprechend ist vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

- 8 - II. Strafzumessung 1. Urteil der Vorinstanz / Standpunkt der Beschuldigten

E. 6.1

Tatkomponente

E. 6.1.1

Dossier 6 Bei der objektiven Tatschwere betreffend den Diebstahl zum Nachteil von D. _____ ist der nicht unerhebliche Deliktsbetrag von Fr. 1'980.– zu berücksichtigen. Zwar entwendete die Beschuldigte lediglich einen Gegenstand aus der Verkaufsauslage, nämlich eine Tasche der Marke D. _____. Allerdings suchte sie ganz gezielt einen besonders teuren Verkaufsgegenstand aus. Das Deliktsgut versteckte sie zunächst in einer mitgeführten Stofftasche und alsdann unter ihrem Pullover, bevor sie das Ladenlokal verliess. Die Beschuldigte ging somit routiniert und zielstrebig vor. Dennoch ist gestützt auf ihre Aussagen verschuldensmindernd zu gewichten, dass sie sich erst im Geschäft von D. _____ spontan zur Entwendung der erwähnten Tasche entschloss (vgl. Urk. D1/7/4 F/A 20). Entsprechend ist der Verteidigung zu folgen, wenn sie vorbringt, die Beschuldigte habe keine raffinierten und aufwändigen Vorkehrungen getroffen, um ihre Tat zu verdecken (Urk. 25 S. 10). Insbesondere konnte die Beschuldigte bei der Tatbegehung durch das Verkaufspersonal beobachtet werden, woraufhin zwei Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsunternehmens aufgeboten wurden (Urk. D6/1). Insgesamt liegt keine grosse kriminelle Energie vor. Die objektive Tatschwere wiegt nicht mehr leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte den Diebstahl gemäss Dossier 6 mit direktem Vorsatz beging. Zum Tatzeitpunkt befand sie sich nicht in wirtschaftlicher Bedrängnis oder einer finanziellen Notlage. Vielmehr erklärte sie auf entsprechende Frage nach dem Grund für die Deliktsbegehung, es sei ihr an jenem Tag wirklich sehr schlecht gegangen (Urk. D1/7/5 F/A 5). Indem die Beschuldigte die

Damenhandtasche in erster Linie zur Stimmungsaufhellung und Selbstwertbestätigung entwendete, handelte sie letztlich aus

- 20 - egoistischen Motiven. In Bezug auf ihre Beweggründe und die leichte Verminderung ihrer Schuldfähigkeit kann im Übrigen auf die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 1 verwiesen werden, welche gleichermassen auch hier gelten (E. II.5.1.2. f.). Die subjektive Tatschwere wird demnach leicht relativiert, woraus insgesamt ein gerade noch leichtes Verschulden resultiert. Die von der Vorinstanz festgesetzte Einsatzstrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe erscheint eher wohlwollend, aber knapp angemessen.

E. 6.1.2

Dossier 5 Bei der objektiven Tatschwere des Diebstahls zum Nachteil der B._____ AG ist zunächst die grössere Menge an entwendeten Gegenständen und der nicht unerhebliche Gesamtwert dieses Deliktsguts von Fr. 1'116.40 zu berücksichtigen. Die Vorgehensweise der Beschuldigten erweist sich als planmässig, routiniert und durchdacht. So behändigte sie auf verschiedenen Stockwerken des Geschäfts Verkaufsgegenstände, von welchen sie die Diebstahlssicherungen, Etiketten bzw. Verpackungen entfernte und in Verkaufsregalen deponierte. Anschliessend verstaute sie die Ware in ihrer mitgeführten Tasche und verliess damit das Geschäft, ohne zu bezahlen. Die Art und Weise ihres Vorgehens ist verschuldens erhöhend zu gewichten, auch wenn die Beschuldigte keine besonderen und raffinierten Vorkehrungen traf, um ihre Tat zu verdecken. So konnte ihr Besuch im B._____ ...-haus N._____ [Ortschaft] über verschiedene Überwachungskameras verfolgt werden. Sodann hinterliess sie die Diebstahlssicherungen, Etiketten und Verpackungen der Ware im Laden selber, womit sie Rückschlüsse auf ihre Identität riskierte. Die Beschuldigte sagte zwar aus, sie habe sich erst im Verkaufsgeschäft selbst zur Deliktsbegehung entschlossen, als sie gemerkt habe, dass niemand schaue (Urk. D5/4 S. 2; vgl. auch Urk. D1/7/4 F/A 21, 25, 29). Dennoch fällt verschuldens erhöhend ins Gewicht, dass sie sich offenbar Zeit liess, um gezielt Waren aus verschiedenen Abteilungen auszusuchen. Die objektive Tatschwere wiegt eher leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Hinsichtlich ihrer Beweggründe und der leichten Verminderung ihrer Schuldfähigkeit kann einleitend auf die entsprechenden Erwägungen unter Dossier 1 verwiesen werden, welche auch vorliegend Geltung ha-

- 21 - ben (E. II.5.1.2. f.). Zu ergänzen ist, dass die Beschuldigte wiederholt angab, sie sei davon ausgegangen, sie habe an jenem Tag einen Termin bei ihrer Therapeutin. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass sie das Datum verwechselt hatte und Frau O._____ noch in den Ferien war, sei sie sehr nervös und frustriert gewesen, da sie das dringende Bedürfnis nach einer therapeutischen Sitzung gehabt hätte. Es sei ihr dazumal bereits seit mehreren Tagen sehr schlecht gegangen. Aus ihrem Gemütszustand heraus sei es dann zum Klauen gekommen. Im Moment, als sie die Waren behändigt und in ihrer mitgeführten Tasche verstaute habe, habe dies ein schönes, warmes Gefühl in ihr ausgelöst und sie sei für einige Minuten fröhlich gewesen (Urk. D1/7/4 F/A 9, 26 ff.; Urk. D1/9/10 S. 28; Urk. D5/4 S. 3). Aufgrund der leicht verminderten Fähigkeit der Beschuldigten, gemäss ihrer Einsicht in das Unrecht ihres Verhaltens zu handeln, wird die subjektive Tatschwere entsprechend relativiert. Für das insgesamt leichte Verschulden erweist sich isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 50 Tagen angemessen. Dem Aspirationsprinzip Rechnung tragend, ist die vorstehend festgelegte Einsatzstrafe um 30 Tage Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 6.1.3

Dossier 2 Hinsichtlich des Diebstahls zum Nachteil der C._____ AG fällt bei der objektiven Tatschwere der bloss geringe Deliktsbetrag von insgesamt Fr. 588.– verschuldensmindernd ins Gewicht. In Bezug auf die Art und Weise des Vorgehens wirkt hingegen verschuldens erhöhend, dass die Beschuldigte nach Behändigung der Skibekleidung die Jacke in ihrer mitgeführten Tasche verstaute und die Skihose unter ihrer getragenen Oberbekleidung an ihrem Rücken versteckte, um das Deliktsgut unentdeckt und ohne Bezahlung aus dem Verkaufsgeschäft entwenden zu können. Ihr Vorgehen lässt damit eine gewisse Planmässigkeit erkennen, auch wenn die Beschuldigte ihren Entschluss zur Entwendung der Skibekleidung gemäss eigenen Aussagen erst spontan im Laden fasste (Urk. D2/3 S. 2; vgl. auch Urk. D1/9/10 S. 26). Mit der Verteidigung traf sie jedoch keine raffinierten und aufwändigen Vorkehrungen, um ihre Tat zu verdecken (vgl. Urk. 25 S. 10), weshalb ihr Vorgehen keine grosse kriminelle Energie erkennen lässt. Vor diesem Hintergrund wiegt die objektive Tatschwere leicht.

- 22 - Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Nach den Beweggründen für ihre Tat befragt, gab die Beschuldigte an, sie habe sich dazumal sehr depressiv und verlassen gefühlt. Die elegante Skibekleidung, welche sie in der Verkaufsauslage gesehen habe, habe beim Anprobieren einfach ein komisches Gefühl und eine angenehme körperliche Wärme in ihr hervorgerufen. Wie es letztlich dazu gekommen sei, dass sie die Skihose und -jacke ohne Bezahlung aus dem Geschäft entwendet habe, könne sie allerdings nicht mehr genauer beschreiben (Urk. D1/9/10 S. 26). In Bezug auf den Deliktsmechanismus und die leichte Verminderung der Schuldfähigkeit kann auf die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 1 verwiesen werden, welche vorliegend ebenso Geltung haben (E. II.5.1.2. f.). Die subjektive Tatschwere wird somit leicht relativiert. Für das insgesamt sehr leichte Verschulden erscheint isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 30 Tagen angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die vorstehend festgelegte Einsatzstrafe um 20 Tage Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 6.1.4

Dossier 3 Bei der objektiven Tatschwere ist zunächst der bloss geringe Deliktsbetrag von Fr. 449.– leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Zur Vorgehensweise bei der Tatbegehung lassen sich der Anklageschrift keine Angaben entnehmen. Dennoch ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit einem Portemonnaie der Marke Mollerus gezielt einen Gegenstand des oberen Preissegments aussuchte. Zweifel am Verkaufswert konnte sie nicht haben, da das Portemonnaie mit einem gut sichtbaren Preisschild versehen war (vgl. Urk. D2/8/3 S. 1). Ihr Verhalten zielte somit auf einen möglichst beträchtlichen Deliktserlös. Die objektive Tatschwere wiegt leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist zunächst das direktvorsätzliche Handeln der Beschuldigten zu berücksichtigen. In Bezug auf ihre Beweggründe und die leichte Verminderung ihrer Schuldfähigkeit kann auf die entsprechenden Erwägungen unter Dossier 1 verwiesen werden, welche auch in Bezug auf die Tat gemäss Dossier 3 Geltung haben (E. II.5.1.2. f.). Die subjektive Tatschwere erfährt somit eine leichte Relativierung. Das Verschulden wiegt insgesamt sehr leicht, wofür

- 23 - isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 30 Tagen angemessen wäre. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die vorstehend festgesetzte Einsatzstrafe um 20 Tage Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 6.1.5

Dossier 7 In Bezug auf den Diebstahl zum Nachteil der B._____ AG ist bei der objektiven Tatschwere der geringe Deliktsbetrag von insgesamt Fr. 348.–, welcher nur knapp über der Grenze eines noch geringfügigen Vermögensdelikts im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB liegt, verschuldensmindernd zu gewichten. Die Beschuldigte behändigte einen Ohrschmuck und einen Haarglätter aus der Verkaufsauslage und verstaute diese Gegenstände in ihrer mitgeführten Handtasche, bevor sie das Geschäft durch den Ausgang verliess, ohne zu bezahlen. Ihr Vorgehen zeugt von einer gewissen Planmässigkeit und Routine. Daran ändert nichts, dass sich die Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen erst spontan im Laden zur Deliktsbegehung entschloss (vgl. Urk. D1/7/4 F/A 20). Mit der Verteidigung traf sie jedoch keine raffinierten und aufwändigen Vorkehrungen, um ihre Tat zu verdecken (vgl. Urk. 25 S. 10), weshalb ihr Vorgehen keine grosse kriminelle Energie aufweist. Die objektive Tatschwere wiegt leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist massgeblich, dass die Beschuldigte direktvortsätzlich handelte. Zum Tatzeitpunkt befand sie sich nicht in wirtschaftlicher Bedrängnis oder einer finanziellen Notlage. Vielmehr erklärte sie auf entsprechende Frage nach dem Grund für die Deliktsbegehung, es sei ihr effektiv sehr schlecht gegangen. Sie könne sich allerdings nicht erklären, weshalb es zur Entwendung des Ohrschmucks und des Haarglätters gekommen sei (Urk. D1/7/5 F/A 11). Der zugrunde liegende Deliktsmechanismus und die Umstände, weshalb bei der Beschuldigten von einer leichten Verminderung ihrer Schuldfähigkeit auszugehen ist, wurden vorstehend bereits dargestellt. Auf die entsprechenden Erwägungen kann verwiesen werden (E. II.5.1.2. f.). Die subjektive Tatschwere erfährt demnach eine leichte Relativierung, woraus ein insgesamt sehr leichtes Verschulden resultiert. Dafür erscheint isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 30 Tagen angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die vorstehend festgesetzte Einsatzstrafe um 20 Tage Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 24 - In Bezug auf den Hausfriedensbruch zum Nachteil der B._____ AG ist bei der objektiven Tatschwere verschuldensmindernd zu gewichten, dass sich die Beschuldigte nur wenige Minuten in den Verkaufsräumlichkeiten aufhielt. Zweck ihres Aufenthalts war die Verübung eines Diebstahls. Verschuldenserhöhend fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigten nur 11 Monate zuvor ein unbefristetes Hausverbot für sämtliche, namentlich aufgeführte B._____ -Filialen in der Schweiz erteilt worden war, nachdem sie am 9. Juli 2020 bereits zahlreiche Gegenstände im Verkaufswert von Fr. 1'116.40 aus der Verkaufsauslage entwendet hatte (Dossier 5; Urk. D7/5). Dass die Beschuldigte keine besonderen Hindernisse zu überwinden hatte, um in das Verkaufsgeschäft zu gelangen, wirkt nicht verschuldensmindernd, da dies in der Natur eines für Kundschaft frei zugänglichen Geschäfts liegt. Die objektive Tatschwere wiegt nach dem Erwogenen leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Da der Hausfriedensbruch als Begleitdelikt zum vorstehend beurteilten Diebstahl zum Nachteil der B._____ AG erscheint, kann auf die dortigen Ausführungen zu den Beweggründen der Beschuldigten und der leichten Verminderung ihrer Schuldfähigkeit verwiesen werden (E. II.5.1.2. f.). Die subjektive Tatschwere wird leicht relativiert, weshalb insgesamt von einem sehr leichten Verschulden auszugehen ist. Der Hausfriedensbruch gemäss Dossier 7 wäre bei isolierter Betrachtung mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen zu sanktionieren. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint eine Erhöhung der vorstehenden Einsatzstrafe um 20 Tage Freiheitsstrafe angemessen.

E. 6.2

Täterkomponente

E. 6.2.1

In Bezug auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann auf vorstehende Erwägungen verwiesen werden (E. II.5.2.1.). Daraus ergeben sich leicht strafmindernde Faktoren, insbesondere die belastete Kind- und Jugendzeit sowie die bereits seit mehreren Jahren andauernden körperlichen Erkrankungen der Beschuldigten. Ihre psychischen Beeinträchtigungen und die daraus resultierende Verminderung ihrer Schuldfähigkeit wurden bereits bei der subjektiven Tatschwere berücksichtigt.

- 25 -

E. 6.2.2

Die zahlreichen und ausnahmslos einschlägigen Vorstrafen der Beschuldigten sind hingegen ganz erheblich straf erhöhend zu gewichten. Bevor die Beschuldigte die Delikte gemäss den Dossiers 2, 3, 5, 6 und 7 verübte, kam zu den vorstehend aufgeführten Verurteilungen (E. II.5.2.2.) noch ein Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern - Mittelland vom 13. September 2019 hinzu, mit welchem sie wegen mehrfachen, teilweise geringfügigen Diebstahls, Hausfriedensbruchs und mehrfacher geringfügiger Sachbeschädigung schuldig gesprochen und erstmals mit einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 20.– und mit Fr. 800.– Busse bestraft worden war (Urk. 62). Dennoch wurde die Beschuldigte mit dem Diebstahl zum Nachteil der C._____ AG (Dossier 2) nur zwei Monate nach dieser letzten Verurteilung vom 13. September 2019 wegen einschlägiger Delikte erneut straffällig (Urk. 62). Deutlich straf erhöhend kommt hinzu, dass sie sämtliche Taten der Dossiers 2, 3, 5 und 6 während zwei laufenden Probezeiten beging. Gleichermassen ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte die Straftaten zum Nachteil der C._____ AG, der B._____ AG und der D._____ (Dossiers 2, 5, 6 und 7) während des bereits eingeleiteten Strafverfahrens wegen identischer Delikte (vgl. Dossier 1) verübte. Besonders dreist erscheint, dass sie nur wenige Wochen nach ihren Einvernahmen bei der Kantonspolizei Zürich vom 25. Oktober 2019 bzw. vom 19. Mai 2020 wieder einschlägig delinquierte (Taten vom 13. November 2019 [Dossier 2] bzw. vom 9. Juli 2020 [Dossier 5]).

E. 6.2.3

Die Beschuldigte zeigte sich hinsichtlich sämtlicher Delikte der Dossiers 2, 3, 5, 6 und 7 von Anfang an geständig (Urk. D1/7/2 F/A 5; Urk. D1/7/4 F/A 5 ff., 45; Urk. D1/7/5 F/A 3, 10, 14; Urk. D2/6 F/A 7 ff.; Urk. D5/4 S. 2 ff.; Prot. I S. 9). Angesichts der erdrückenden Beweislage wäre ein Bestreiten der Anklagevorwürfe wenig überzeugend gewesen. So wurde die Beschuldigte durch Videoaufnahmen der Verkaufsräumlichkeiten und Beobachtungen von Ladendetektiven oder des Verkaufspersonals belastet (Urk. D1/7/5 F/A 4; Urk. D5/1+5; Urk. D6/1; Urk. D7/1 S. 3). Darüber hinaus wurde diverses Deliktsgut auf ihrem Körper, in ihren Taschen und in ihrer Wohnung sichergestellt (Urk. D1/7/2 F/A 5; Urk. D1/9/10 S. 26 f.; Urk. D2/1 S. 3; Urk. D2/6 F/A 7 ff.; Urk. D2/8/3 S. 1; Urk. D6/1 S. 2). Einzig der Diebstahl gemäss Dossier 3 hätte der Beschuldigten ohne ihr Geständnis

- 26 - voraussichtlich nicht nachgewiesen werden können. Dennoch trugen ihre Aussagen zu den einzelnen Tatvorwürfen zu einer gewissen Vereinfachung des Verfahrens bei, was leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist. Die Beschuldigte beteuerte bereits im Vorverfahren ihre Einsicht in das Unrecht ihres Verhaltens und dass sie unbedingt damit

aufhören wolle (Urk. D1/7/4 F/A 10, 37; Urk. D2/6 F/A 26, 38; Urk. D5/4 S. 2 f.). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sie ihre Delinquenz umgehend mit ihrem schlechten psychischen Zustand erklärte und sich insofern weniger als Täterin, sondern als Opfer von belastenden äusseren Umständen sah, die sich zum Tatzeitpunkt negativ auf ihre Verfassung ausgewirkt hätten. M.a.W. externalisierte sie die Verantwortung für ihre Taten und sagte mehrfach aus, dass die Diebstähle ihr nichts bringen würden, sondern sie sich nur selbst damit schade (Urk. D1/7/4 F/A 10, 35 ff., 44; Urk. D1/7/5 F/A 4 f., 11; Urk. D2/6 F/A 23 f., 27, 35; Prot. I S. 9 f.; vgl. auch Urk. D1/9/10 S. 46 f.). Das Nachtatverhalten führt somit zu keiner merklichen Strafminderung.

E. 6.2.4

Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente aufgrund der zahlreichen Vorstrafen und der insofern belasteten Deliktsbiographie der Beschuldigten erheblich straf erhöhend aus. Für die nach dem 13. September 2019 verübten Straftaten (Dossiers 2, 3, 5, 6 und 7) erweist sich eine Freiheitsstrafe von 230 Tagen als angemessen. 7. Fazit Nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen zur Strafzumessung bei teilweiser retrospektiver Konkurrenz (vgl. E. II.3.) ist die soeben genannte Freiheitsstrafe von 230 Tagen mit der für die vor dem Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern - Mittelland vom 13. September 2019 begangenen Delikte festgesetzte Freiheitsstrafe von 100 Tagen (Dossier 1; vgl. E. II.5.2.4.) zu addieren. Daraus resultiert eine Freiheitsstrafe von 330 Tagen, was umgerechnet 11 Monaten entspräche. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es indessen mit der von der Vorinstanz ausgesprochenen Sanktion von 9 Monaten Freiheitsstrafe sein Bewenden. An diese Strafe ist ein Tag erstandene Haft anzurechnen (Art. 51 StGB; Urk. D5/7/1+3).

- 27 - III. Widerruf / Vollzug 1. Widerruf

E. 11

März 2020 E. 2.3.2; 6B_144/2019 vom 17. Mai 2019 E. 4.3.1).

- 12 -

E. 13

September 2018 ausgesprochenen Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– (Urk. 40 S. 16 f., 27). Die amtliche Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren hingegen, es sei auf den Widerruf zu verzichten und die laufenden Prozesse der vorstehenden Verurteilungen zu verlängern (Urk. 42 S. 2; Urk. 63 S. 1).

E. 17

Jahren in die Schweiz migrierte. Ihre Eltern waren bereits vier Jahre zuvor hierher ausgewandert, während die Beschuldigte mit ihrer Schwester bei der Grossmutter väterlicherseits verblieb (Urk. D1/9/10 S. 12 ff., 34 ff.; Urk. D1/13/3 F/A 5 f., 8; Urk. D5/8/3; Prot. I S. 6 f.; Prot. II S. 8 ff.). Ihre Kindheit und Jugend verbrachte die Beschuldigte folglich in ihrem Heimatland. In der Schweiz lebt sie nun seit 1984, d.h. während rund 39 Jahren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.